

## Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Innospec Deutschland GmbH (nachfolgend auch „Besteller“)

Thiesstraße 61, D-44649 Herne  
Telefon: (02325) 980-0, Fax: (02325) 980-216

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers/ Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferer/ Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferers/ Verkäufers anerkannt.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms® in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 2. Angebot

Der Lieferer/ Verkäufer hat sich im Angebot in Bezug auf Art, Güte, Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Das Angebot ist für den Besteller kostenlos und unverbindlich.

### 3. Preise

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

### 4. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung ist vom Lieferer/ Verkäufer schriftlich zu bestätigen. Sie gilt in allen Punkten als unverändert angenommen, wenn nicht von Seiten des Lieferers/ Verkäufers innerhalb von 15 Arbeitstagen eine gegenteilige schriftliche Erklärung dem Besteller zugegangen ist.

### 5. Liefertermin und Lieferverzug

Der Lieferer/ Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Dem Lieferer/ Verkäufer steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein, oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Besteller steht das Recht zu, dem Lieferer/ Verkäufer nachzuweisen, dass infolge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers (Rücktritt und Schadenersatz statt Leistung) bleiben vorbehalten.

### 6. Frachtkosten

Die Lieferung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei LKW-Sendungen frei Werk des Bestellers zu erfolgen. Der Transportkostenanteil ist in jedem Fall gesondert anzugeben.

### 7. Transportrisiko

Der Lieferer/ Verkäufer trägt das Transportrisiko. Etwaige im Preis eingeschlossene Versicherungskosten sind im Angebotspreis gesondert anzugeben.

### 8. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Produkthaftung/ Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Besteller wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferer/ Verkäufer eingeht.

2. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferer/ Verkäufer nach Wahl des Bestellers Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Eine Nachbesserung des Lieferers/ Verkäufers gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferers/ Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferer/ Verkäufer mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

4. Soweit der Mangel der gelieferten Ware auf einem Mangel eines vom Lieferer/ Verkäufer zur Herstellung der gelieferten Ware genutzten Vorproduktes beruht, tritt der Lieferer/ Verkäufer dem Besteller bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Mängelgewährleistungsansprüche ab, die ihm wegen des Mangels des Vorproduktes gegen seinen Vorlieferanten zustehen. Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe der Schäden, welche dem Besteller durch den Mangel der gelieferten Ware unmittelbar und mittelbar entstanden sind. Der Lieferer/ Verkäufer wird dem Besteller auf dessen Anforderung hin sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche zur Durchsetzung der abgetretenen Mängelgewährleistungsansprüche notwendig sind. Der Besteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet aus den abgetretenen Rechten gegen den Vorlieferanten vorzugehen.

Der Besteller ist zur Rückabtretung der an ihn abgetretenen Mängelgewährleistungsansprüche an den Lieferer/ Verkäufer verpflichtet, soweit der Lieferer/ Verkäufer den Besteller vollständig befriedigt hat.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

6. Im Fall eines Verbrauchgüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

7. Soweit der Lieferer/ Verkäufer für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 7 ist der Lieferer/ Verkäufer auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSiG übernimmt der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferer/ Verkäufer.

10. Der Lieferer/ Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

### 10. Rechnungen und Zahlung

Rechnungen sind an folgende Adresse zu senden: Innospec Deutschland GmbH, Buchhaltung, Thiesstraße 61, D-44649 Herne oder per E-Mail an Finance.Herne@InnospecInc.com - sie dürfen der Lieferung nicht beigefügt werden.

Auf den Rechnungen ist die vertragliche Grundlage (Bestellnummer) anzugeben; Rechnungen ohne Bestellbezug werden zurückgegeben.

Teilrechnungen aufgrund nur teilweise erbrachter Lieferungen oder Leistungen sind nur zulässig, wenn sie in der Bestellung vereinbart werden, sie müssen als solche gekennzeichnet werden.

Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, am Ende des der Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang folgenden Monats durch Überweisung oder Scheck nach Wahl des Bestellers.

Zahlungsfristen beginnen mit der beanstandungslos vom Besteller angenommenen Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang, sie enden mit der Absendung der Zahlungsmittel durch den Besteller. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Haftung für Sachmängel des Lieferers/ Verkäufers keinen Einfluss.

### 11. Abtretungen/ Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer/ Verkäufer darf Forderungen gegen den Besteller an Dritte nur mit Zustimmung des Bestellers abtreten.

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferers/ Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer/ Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

### 12. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen, Pläne usw., die dem Lieferer/ Verkäufer im Zusammenhang mit der Herstellung des Liefergegenstandes oder der Erbringung der Leistung überlassen werden, ebenso die von dem Lieferer/ Verkäufer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferer/ Verkäufer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung oder Leistung, so hat der Lieferer/ Verkäufer sie ohne Aufforderung dem Besteller zurückzugeben. Der Lieferer/ Verkäufer hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

### 13. Mindestlohn, Unfallverhütungsvorschriften, Menschenhandel; Konfliktmineralien

1. Der Lieferer/ Verkäufer sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten. Der Lieferer/ Verkäufer erklärt, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

Der Lieferer/ Verkäufer ist verpflichtet, auf Anforderung des Bestellers jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferer/ Verkäufer und ggf. seiner Subunternehmer für den Zeitraum der letzten zwei für die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 MiLoG maßgeblichen Jahre vorzulegen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete

Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Weiterhin wird der Lieferer/ Verkäufer dem Besteller auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Nachweispflichten ist eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR pro Vorfall verwirkt.

Für den Fall einer Inanspruchnahme des Bestellers durch Dritte gemäß § 13 MilLoG, § 14 AentG wird der Lieferer/ Verkäufer den Besteller von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

Sollte der Lieferer/ Verkäufer gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen, ist der Besteller berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die vereinbarten Nachweispflichten durch den Lieferer/ Verkäufer.

2. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen ist der Lieferer/ Verkäufer verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen zu beachten.

3. Der Lieferer/ Verkäufer erklärt die Beachtung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, einschließlich solcher bezüglich der Beseitigung von Sklaverei, Menschenhandel und Zwangsarbeit, Fron-/Knechtsarbeit, unfreiwilliger oder anderweitig erzwungener Arbeit in einem beliebigen Teil seines Geschäfts oder in einer seiner Lieferketten, sowie der diesbezüglichen Transparenz- und/oder Offenlegungsanforderungen, und verlangt dieselbe Beachtung von seinen eigenen Lieferanten, einschließlich Arbeitsvermittlern und -agenturen.

Der Lieferer/ Verkäufer erklärt, dass seine Lieferkette und die in seinen Produkten enthaltenen Materialien alle nationalen und internationalen Gesetze bezüglich des Verbots von Sklaverei und Menschenhandel beachten.

Der Lieferer/ Verkäufer erklärt sich einverstanden, Arbeiter würde- und respektvoll zu behandeln, ihnen ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten, sein Geschäft unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutz-, Arbeits- und Beschäftigungsgesetze sowie der Gesetze in Bezug auf Sklaverei und Menschenhandel auszuüben, und korrupte Praktiken sowie die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen zu unterlassen.

4. Der Lieferer/ Verkäufer muss sicherstellen, dass für die Funktionalität oder Herstellung der an den Besteller gelieferten Waren keine Konfliktmineralien (gemäß Paragraph 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den gestützt auf dieses Gesetz erlassenen SEC-Vorschriften) erforderlich sind. Auf Verlangen des Bestellers muss der Lieferer/ Verkäufer dem Besteller umgehend eine unterzeichnete Bescheinigung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel in der vom Besteller jeweils festgelegten Form unterbreiten.

#### **14. Übertragung des Liefervertrages**

Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferer/ Verkäufer die geschuldete Hauptleistungspflicht nicht durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen.

#### **15. Werbematerial**

Eine Bezugnahme auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial, das durch Druck oder durch eine andere Vervielfältigungsweise hergestellt ist, sowie in Presseveröffentlichungen, ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers gestattet.

#### **16. Versand**

Beim Versand sind die einschlägigen Vorschriften des gewählten Transportträgers zu beachten sowie die für den Besteller kostengünstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern der Besteller nicht die Beförderungsweise ausdrücklich vorgeschrieben hat. Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Lieferer/ Verkäufer, unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung, noch am Tage des Abganges der Ware eine ausführliche Versandanzeige gesondert einzusenden. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Aufklebe- und Anhängesettel bei Stückgütern, Rechnungen und der gesamte Schriftwechsel müssen Bestellnummer und Datum der Bestellung aufweisen.

Bei Weitergabe der Bestellung haftet der Lieferer/ Verkäufer für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferer. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken namhaft zu machen.

#### **17. Liefergewicht**

Aufgrund der üblichen Nachwiegungen beim Besteller bleibt die Anerkennung des Liefergewichts vorbehalten. Im Falle von Gewichtsunterschieden wird die für die jeweilige Warengattung übliche Toleranz angewendet.

Gewichte von Hebe- und Rüstzeugen müssen bei Beladung getrennt aufgeführt werden

#### **18. Gerichtsstand, maßgebendes Recht, Erfüllungsort**

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Herne. Der Besteller kann den Lieferer/Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der jeweilige Erfüllungsort bestimmt sich nach den angegebenen Versandanschriften.